



Bebauungsplan Nr. 225

Planbereich „Kleine Lönsstraße“

hier: Bekanntmachung der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 225, Planbereich „Kleine Lönsstraße“, an.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens ist das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bebauungsplan Nr. 225 unwirksam ist (OVG NRW, Urteil 10 D 45/17.NE). Der Beschluss des OVG ist noch nicht rechtskräftig. Der Bebauungsplan Nr. 225, Planbereich „Kleine Lönsstraße“, ist aufgrund dieses Urteils nicht mehr anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Castrop im Bereich westlich des Altstadttrings. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze..

Der Bebauungsplan Nr. 225 wurde zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche aufgestellt und setzte fest, dass im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit als zentren- oder nahversorgungsrelevant bewerteten Sortimenten entsprechend der Castrop-Rauxeler Liste unzulässig sind.

Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 225 „Kleine Lönsstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 23. April 2019

R. Kravanja

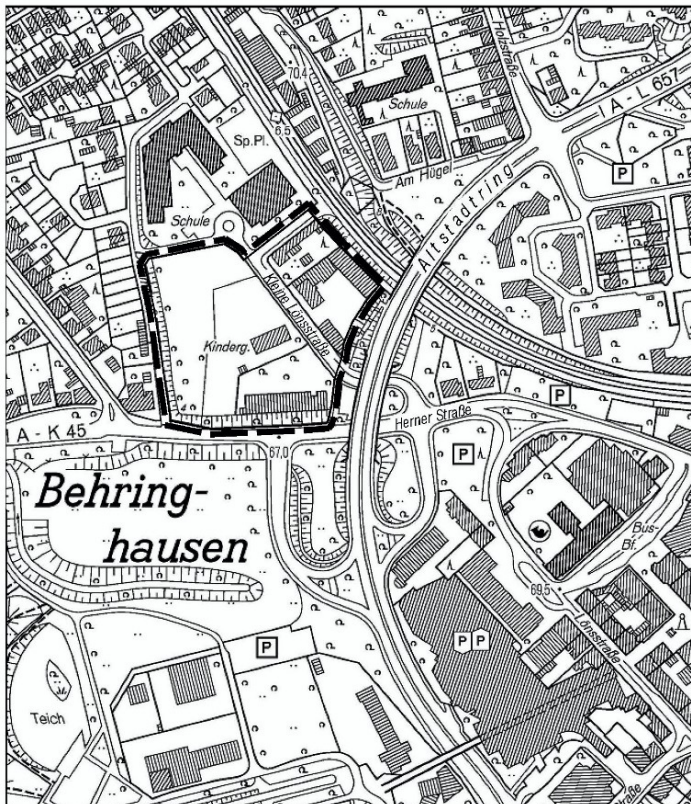
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 225

Planbereich "Kleine Lönsstraße"

hier: Übersichtsskizze

 Geltungsbereich



Kartengrundlage:
DGK5 - Maßstab 1:5.000
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

Bebauungsplan Nr. 255

Planbereich „Kleine Lönsstraße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 04.04.2019 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 255 gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlage 3) angegeben ist.
- die redaktionellen Änderungen und die nachrichtliche Übernahme zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner,

- den Bebauungsplan Nr. 255 in seiner geänderten Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung in ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Castrop im Bereich westlich des Altstadtrings. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Entsprechend des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Castrop-Rauxel sollen die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 255 ist beabsichtigt, Ziele des Einzelhandelskonzeptes durch Steuerung der Einzelhandelsverkaufsflächen in diesem Teil des Stadtgebietes umzusetzen, indem die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment ausgeschlossen wird.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 255, Planbereich „Kleine Lönsstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - d) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 23. April 2019

R. Kravanja

Bürgermeister

Achte Änderungssatzung vom 09.04.2019 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 04.04.2019 folgende Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007 beschlossen:

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 10

Gleichstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene daraufhin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen.
- (2) Sie ist bei allen Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich berühren, so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dieses gilt auch im Rahmen der Vorbereitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung an den Sitzungen des Rates der Stadt und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Sie kann Einsicht in Rats- und Ausschussvorlagen nehmen und Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister richten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hält Sprechstunden für Anregungen, Fragen und Beschwerden aus der Bevölkerung ab. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (5) Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung betreibt die Gleichstellungsbeauftragte eigenständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Hierüber die die Dienststelle vorab zu informieren.
- (6) Der von der Gleichstellungsbeauftragten jährlich zu erstellende Bericht ist dem Rat der Stadt zuzuleiten.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 09.04.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 09.04.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Für **Herrn Mati GJURA**, zuletzt wohnhaft: Frohlinger Str. 62, 44577 Castrop-Rauxel, liegt beim

Bereich Ordnung und Bürgerservice – Allgemeine Ordnung – der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 412,

folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörungs schreiben vom 11.04.2019 zum Erlass eines Leistungsbescheides über die Kosten einer Ersatzvornahme (Abschleppen eines Kraftfahrzeuges)

(Aktenzeichen: 32-12-04/01.19).

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Amtliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl 26. Mai 2019.

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Castrop-Rauxel für die Europawahl am 26.05.2019 wird in der Zeit vom

6. Mai (20. Tag vor der Wahl)

bis 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl)

montags und dienstags	8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
mittwochs	8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags	8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	8:00 bis 12:00 Uhr,

im Sitzungsraum IV des Rathauses, Eingang B oder C, Europaplatz 1, Castrop-Rauxel, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann Einsichtsrecht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk den gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetztes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist (6. bis 10.05.2019) bei der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Rathaus, Europaplatz 1, Sitzungsraum IV, Eingang B oder C, 44575 Castrop-Rauxel, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein für die Europawahl. Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde von der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss sich auf Verlangen ausweisen.

Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24.05.2019), 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 24 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben darf.

6. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Briefwahl sind amtliche blaue Stimmzettelumschläge und rote Wahlbriefumschläge zu verwenden.

Der Wahlbrief ist der Stadt Castrop-Rauxel zu übersenden oder zu überbringen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Brief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Castrop-Rauxel, den 10. April 2019

Kravanja

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.04.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
